



**Anlage der BA VSP zum Artenschutz**  
**bei Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen**  
**im Landesbetrieb Wald und Holz**

(vom 30. 06. 2014)

- (1) Es liegt in der Natur der Sache, dass bei verkehrsunsicheren Bäumen häufig ein artenschutzrelevanter Sachverhalt vorliegt.
- (2) Wenn der / die Baumkontrolleur / in zu dem Ergebnis kommt, dass ein Baum bzw. ein Ast aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden muss, ist der jeweilige Baum nochmals ganz besonders intensiv daraufhin zu überprüfen, ob der Sicherungsmaßnahme artenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen. Schon bevor der zu prüfende Bestand aufgesucht wird, hat der Prüfer / die Prüferin ForstGis Online zu benutzen, um auch hieraus entnehmen zu können, ob und mit welchen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten zu rechnen ist (allerdings sind die hieraus zu gewinnenden Erkenntnisse nicht abschließend).
- (3) a) Artenschutzrechtlich ist zunächst § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu beachten. Der entsprechende Text lautet wie folgt:

„Abs. 1: Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

b) Nach § 44 Abs. 4 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die eben genannten Regelungen in § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn die Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse dem aus dem Recht der Forstwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht; hierdurch werden forstwirtschaftliche Maßnahmen in artenschutzrechtlicher Hinsicht erheblich privilegiert. Werden von den Verkehrssicherungsmaßnahmen aber **Arten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten, der europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in der BArtSchVO aufgeführt sind, betroffen, sind die Maßnahmen nach § 44 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG nur zulässig, soweit der Erhaltungszustand der **lokalen Population** der betroffenen Art sich durch die Verkehrssicherungsmaßnahme nicht verschlechtert und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im lokalen Bereich weiterhin ausreichend gewährleistet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Anhang IV-Art wird i. d. R. bei einer Einzelbaummaßnahme nicht vorliegen.

c) Wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art durch die Verkehrssicherungsmaßnahme verschlechtert, ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2

BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung der ULB einzuholen. Die ULB darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung nur erteilen,

- im Interesse der öffentlichen Sicherheit (dies ist bei notwendigen Verkehrsicherungsmaßnahmen der Fall) und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art insgesamt nicht verschlechtert (Erläuterung: Eine Alternative ist z. B., den Baum nicht insgesamt zu fällen, sondern nur die Krone zu kappen bzw. den Baum zu beschneiden; die ULB kann also eine Eingriffsminimierung verlangen). Die ULB kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn nur die lokale Population beeinträchtigt ist, der Erhaltungszustand der Population einer Art insgesamt sich aber nicht verschlechtert. Sofern durch die Maßnahmen der Erhaltungszustand der Population einer Art insgesamt verschlechtert wird, hätte die Maßnahme bei wörtlicher Gesetzesauslegung zu unterbleiben. In der Praxis wird man die Verkehrsicherungsmaßnahmen jedoch immer so gestalten können, dass die Verkehrssicherheit wieder hergestellt ist und der Erhaltungszustand der Art sich insgesamt nicht verschlechtert. Häufig werden in diesen Fällen die Verkehrsicherungsmaßnahmen aber sehr teuer werden, weil unter Umständen ein Hubsteigereinsatz erforderlich sein wird.

- (4) **U. a. sind artenschutzrechtlich folgende Arten von Relevanz:** Habicht, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Fischadler, Seeadler, Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sowie sämtliche Fledermausarten. Bei den Käfern sind in diesem Zusammenhang z. B. zu nennen der Große Eichenbock (auch Heldbock, Riesenbock und Spießbock genannt) und der Eremit (auch Juchtenkäfer genannt). Der Hirschkäfer ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt, aber in Anhang II der FFH-Richtlinie, wonach für die in Anhang II enthaltenen Tierarten besondere Schutzgebiete auszuweisen sind.
- (5) Bei Gefahr im Verzug dürfen aus Notstandsgründen Sicherungsmaßnahmen, die auf das allernotwendigste beschränkt bleiben müssen, durchgeführt werden; die ULB ist hierüber umgehend zu benachrichtigen.
- (6) In FFH- und Vogelschutzgebieten ist auch § 33 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, wonach alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Auch hier kann die ULB Ausnahmen zulassen. Die relevanten Erhaltungsziele lassen sich häufig den Landschaftsplänen oder landschaftsrechtlichen Verordnungen bzw. den öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Waldbesitzern entnehmen. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck sind aber auch den Meldedokumenten inklusive der Standarddatenbögen zu entnehmen, die im Intranet und Internet elektronisch abrufbar sind. Lebensraumtypen wie z.B. der Hainsimsen-Buchenwald werden durch die Fällung eines einzelnen Baumes bzw. der Entfernung eines Kronenastes i.d.R., nicht beeinträchtigt. Sofern Vögel und Käfer (und ihre Larven) beeinträchtigt werden, gelten die obigen Ausführungen unter Nr. 3 und 4.
- (7) Um sich Kenntnisse zu den geschützten Arten aneignen zu können, sofern dies noch erforderlich ist, wird empfohlen, auf das vom Bundesamt für Naturschutz betriebene **Internetportal [www.wisia.de](http://www.wisia.de)** zuzugreifen, auf dem nachgeschaut werden kann, welche Tiere nach welcher Vorschrift geschützt sind; sehr sachdienlich ist hierbei, dass von den Tieren auch Fotos hinterlegt sind.
- (8) Der Text der FFH- und Vogelschutzrichtlinie können beim **Internetportal [www.eur-lex.europa.eu/de](http://www.eur-lex.europa.eu/de)** abgerufen werden (Hinweis: Die bisherige Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG wurde durch die neue Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG ersetzt).
- (9) Das BNatSchG und die BArtSchVO kann auf dem vom Bundesjustizministerium betriebenen **Internetportal [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)** abgerufen werden.

- (10) Falls bei der Bestimmung und Klärung der artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte der erforderliche Sachverstand der einzelnen Baumkontrolleure nicht ausreichen sollte, sind die ULB bzw. Naturschutzorganisationen zu Rate zu ziehen.